

Außerdem kann der Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR keine ausreichende Begründung darstellen, nach der der völlige, unbeschränkte Ausschluss des Anspruchs auf Schadensersatz beim Tod des Familienangehörigen als Verletzung der Menschenrechte anerkannt wurde. Gegenstand der Forschung im Hinblick auf die Menschenrechte und Freiheiten sind die positiven und negativen Verpflichtungen des Staates zum Schutz des Rechts und zum Verzicht auf Eingriffe, was die Frage der Zweckmäßigkeit der Bestätigung oder Ablehnung der Ansprüche durch bestimmte rechtliche Konstruktionen außer Betracht lässt. Das Zitieren dieser Rechtsprechung befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs. Für das Gericht sollte es nicht ausreichen, dass der Kläger zusammen mit den materiellen auch auf die immateriellen Schäden hinweist. Im Falle des Vermögensschadens war es richtig die Bestattungskosten zu berücksichtigen, aber hier Art. 973 GZGB anzuwenden soll mindestens als ein technischer Fehler angesehen werden.

Nino Kavshbaia

► 2 – 7/2020

Erwerb des Eigentums von beweglichen Sachen aufgrund des Kaufvertrags; Rücktritt; Rückabwicklung des Kaufpreises

1. Die Eintragung des Eigentums an einem Fahrzeug ist keine zivilrechtliche Handlung, sondern schafft lediglich eine Rechtsgrundlage für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und gehört im Wesentlichen zum Bereich des Verwaltungsrechts.

2. Als Recht eines Dritten an dem Kaufgegenstand kann alle gegen den Käufer gerichteten sachen- und schuldrechtlichen Rechte angesehen werden, einschließlich öffentlich-rechtlicher Beschränkungen - Pflichten des Verkäufers, die eine Gefahr der Beschlagnahme des Gegenstands mit sich bringen.

(Leitsätze des Verfassers)

Urteil des OGH v. 05.12.2014 № 36-658-625-2014

Art. 53, 186, 187, 489, 411, 491 GZGB

I. Tatbestand

Der Käufer hat das Auto von einem treuhänderischen Eigentümer gekauft. Die Steuerbehörde beschlagnahmte das Fahrzeug, weil es noch auf dem Namen des ursprünglichen Eigentümers (des Treugebers) eingetragen war, der bei den Steuerbehörden Schulden hatte. Der Käufer reichte vor Gericht eine Klage ein, in der er geltend machte, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung des (bezahlten) Kaufpreises dem Treunehmer (Verkäufer) auferlegt worden sei, weil er zum Zeitpunkt des Kaufs nicht über die wahre Natur des Vertrags zwischen dem Treugeber und dem Treunehmer informiert worden sei (Er nahm an, dass es sich statt eines Treuhandverhältnisses um einen Kaufvertrag handelte) und den Veräußerer als Eigentümer wahrgenommen hatte. Er habe sowohl den für das Auto gezahlten Betrag als auch das Recht verloren, das Auto zu benutzen, weil es beschlagnahmt wurde. Der Klage wurde durch das erstinstanzliche Urteil stattgegeben, gegen die der Beklagte Berufung einlegte. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Gegen das zweitinstanzliche Urteil wurde von der Beklagten eine Kassationsberufung eingelegt.

II. Zusammenfassung der Begründung des Kassationsgerichts

Das Kassationsgericht hat der Kassationsklage stattgegeben. Gemäß Art. 186 I, II GZGB wurde anerkannt, dass die Vereinbarungen einerseits zwischen dem Treugeber und dem Treuneher und andererseits zwischen diesem Treuneher (und dem Käufer?) Kaufverträge darstellten. Es wurde eine Übereinstimmung hinsichtlich der essentialia negotii und die Übergabe der Sache bewiesen. Das Kassationsgericht stellte fest, dass der Treugeber zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Fahrzeugs durch die Steuerbehörden nicht mehr dessen Eigentümer war, da zwischen den Parteien unstreitig war, dass er das Fahrzeug der Beklagten und die Beklagte es dem Kläger übergeben hatte. Das Kassationsgericht wies auf die einheitliche Rechtsprechung hin: „Die Gründe für die Entstehung von Eigentumsrechten sind im GZGB ausführlich festgelegt, das zwischen den Vorschriften für den Erwerb von Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheidet. Art. 186-197 GZGB regeln die Gründe für den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen und sie gelten gleichermaßen für alle beweglichen Sachen. Eintragung ist als Voraussetzung für den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen nicht vorgesehen.“

Die obligatorische Registrierung von Fahrzeugen ist zwingend durch das Gesetz über die Straßenverkehrssicherheit festgelegt, das an sich nicht die Grundlage für den Erwerb des Eigentums an den Sachen darstellt. Die Registrierung ist kein zivilrechtliches Element, sondern schafft nur eine Rechtsgrundlage für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und gehört im Wesentlichen zum Bereich des Verwaltungsrechts.“ Als Recht eines Dritten auf den Kaufgegenstand können alle gegen den Käufer gerichteten sachen- und schuldrechtlichen Rechte angesehen werden, einschließlich öffentlich-rechtlicher Be-

schränkungen - Pflichten des Verkäufers, die eine Gefahr der Beschlagnahme des Gegenstands mit sich bringen. In diesem Fall kann nicht bewiesen werden, ob beim Abschluss des Kaufvertrages zwischen eingetragener Eigentümer und der Beklagten oder beim Erwerb des Eigentums vom Kläger die Steuerbehörde Rechte an dem Fahrzeug hatte. Beim Kauf war kein Sachmangel vorhanden. Es besteht kein Zweifel, dass Ansprüche eines Dritten auf die Sache später entstanden sind, nachdem der Eingetragene nicht mehr der echte Eigentümer war. Mit dieser Begründung hat der OGH den Kauf der mangelhaften Sache abgelehnt. Ein Anspruch des Käufers auf Schadenersatz entsteht gemäß Art. 491, 492, wenn er den Rücktritt erklärt. Sonst hat er nur das Recht auf Mängelbeseitigung oder Preisminderung. Im vorliegenden Fall habe der Kläger den Rücktritt nicht erklärt.

Gemäß Art. 352 I GZGB entsteht das Rückabwicklungsverhältnis, wenn eine der Vertragsparteien unter den in Art. 405 GZGB vorgesehenen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktritt. Für die Rückabwicklung muss der Kläger eine Pflichtverletzung und die Fristsetzung nachweisen. Art. 352 GZGB – der die Rechtsfolgen des Rücktritts regelt – ist nur in Verbindung mit Art. 405 GZGB anwendbar, der dessen Voraussetzungen bestimmt. Nach dem OGH hat der Kläger auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 405 nicht hingewiesen und das Vorliegen des Rücktritts wurde auch im Rahmen des zweitinstanzlichen Urteils nicht dargelegt. Das habe zur Folge, dass die Kassationsklage unbegründet war.

Anano Nanobashvili

► 3 – 7/2020

Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe durch das Gericht in einer von der vertraglichen Vereinbarung abweichenden Weise

1. Auch im Falle einer im Rahmen der Vertragsfreiheit festgelegten Klausel kann die nach dem Gesamtwert des Vertrages berechnete Vertragsstrafe nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Normzweck für unwirksam erklärt werden.

2. Das Gericht vermindert die unangemessene Geldstrafe erst dann, wenn die Zahlungspflicht der Partei rechtmäßig auferlegt wurde, aber der Betrag unangemessen hoch ist.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 417, 418, 477, 319, 420 GZGB

Beschluss des OGH v. 24.05.2019 № 36-325-2019

I. Tatbestand

Zwischen den Parteien wurde ein staatlicher Kaufvertrag geschlossen, nach dem sich das Unternehmen verpflichtete, elektrische Lampen innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitrahmens zu liefern. Gemäß dem Vertrag wurde eine Vertragsstrafe für den Schuldnerverzug nach dem Vertragswert bestimmt. Das Unternehmen konnte in der vereinbarten Frist keine Leistung erbringen. Der Kläger reichte eine Klage gegen die Beklagte ein und forderte die Zahlung iHv 0,2% des Vertragswertes wegen des Verzugs.

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das Gericht nahm Bezug auf Art. 417, 418, 477 GZGB und hat eine Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe festgelegt, aber nicht nach dem gesamten Vertragswert, sondern

nach dem nicht geleisteten Umfang. Die Berufungs- und Kassationsgerichte sind zu demselben Ergebnis gekommen. Der OGH hat die Kassationsklage für unzulässig erklärt, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 391 GZPO nicht vorlagen.

II. Zusammenfassung der Begründung des OGH

Das Kassationsgericht betonte die doppelte Funktion der Vertragsstrafe: Einerseits wirkt sie sich psychologisch auf den Schuldner aus und motiviert ihn, die Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen. Andererseits dient sie zur schnellen und bedingungslosen Entschädigung. In der Entscheidung erörterte der OGH die Umstände, die bei der Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe zu berücksichtigen sind. Als solche werden die Schwere der Pflichtverletzung, ihr Umfang und der Grad der Gefährdung des Gläubigers und der Grad der Verschuldung bei der Pflichtverletzung, sowie die Funktion der Vertragsstrafe, zusätzliche Pflichtverletzungen zu verhindern und Schäden zu ersetzen, anerkannt.

Trotz der im Rahmen der Vertragsfreiheit vereinbarten Regel zur Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe (Art. 319 GZGB) hielt das Kassationsgericht es für falsch, ihren Umfang nach dem Gesamtwert des Vertrags zu berechnen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmung einer unangemessen hohen Geldstrafe bei geringfügigen Pflichtverletzungen gegen den Verkehrsschutz und den Mindeststandard von Treu und Glauben verstoßen würde, während die Vertragsstrafe ihren normativen Zweck nicht erfüllen würde. Der Zweck der Vertragsstrafe bei der Pflichtverletzung besteht darin, den sogenannten „vermuteten Mindestschaden“ zu kompensieren. Solch eine Herangehensweise würde einerseits